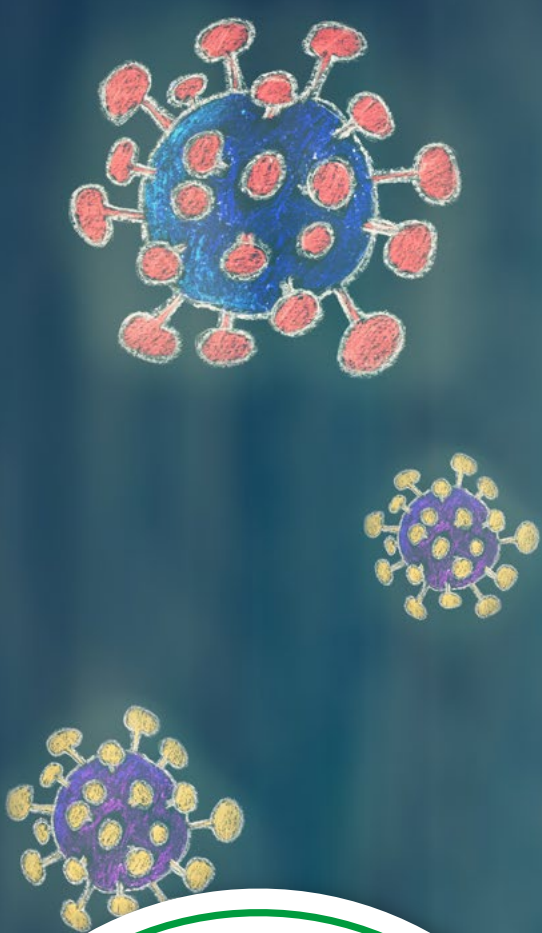


COVID-19



**Ende Oktober 2020
beschlossene neue
Maßnahmen**



COVID-19 Maßnahmen

INHALT

3 Regelungen im Privatleben

- Private Zusammenkünfte
- Öffentliche Versammlungen
- Sportliche Aktivitäten
- Maskenpflicht
- Ausgangssperre
- Sanktionen

4 Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

- Isolation oder Quarantäne
- Zwangsisolation
- Selbstisolation und Selbstquarantäne
- Sanktionen
- Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko
- Persönliche Angaben

5 Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr

- Hotel- und Gastgewerbe HORECA
- Einkaufszentren & Supermärkte

6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Gefährdete Personen
- Pflichten des Arbeitnehmers
- Pflichten des Arbeitgebers
- Rolle des Arbeitsmediziners
- Zurückbehaltungsrecht

7 Sonderurlaub

- Urlaub aus familiären Gründen
- Urlaub zur Unterstützung der Familie

8 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Kündigungsschutz bei Krankheit nach 26 Wochen
- Vorruhestand

8 Telearbeit von Grenzgängern

- Besteuerung
- Sozialversicherung

9 Sozialversicherung

- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Rückerstattung der COVID-19-Tests
- 78-Wochengrenze bei Krankheit
- Telekonsultationen

Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen

10 Sozialmaßnahmen

- Teuerungszulage
- Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

10 Arbeitsagentur (ADEM)

NEUE SCHUTZMASSNAHMEN



Max. 4 Personen zu Hause oder im Restaurant an einem Tisch

(mit Ausnahme von Personen, die zusammen wohnen)



Bei Versammlungen mit mehr als 4 Personen ist das Tragen einer Maske obligatorisch



Bei Versammlungen mit mehr als 10 Personen ist das Tragen einer Maske und ein Abstand von 2 Metern obligatorisch



Ausgangssperre zwischen 23:00 und 06:00 Uhr



Private Zusammenkünfte

Zusammenkünfte zu Hause oder bei privaten Veranstaltungen, in einem geschlossenen Raum oder im Freien, mit mehr als 4 Personen, sind verboten (max. 4 Personen zusätzlich zu den Personen, die im entsprechenden Haushalt zusammenleben. Ausnahme: Es darf auch ein Haushalt, der aus mehr als 4 Personen besteht, empfangen werden). Diese Zusammenkünfte unterliegen weder den Abstandsregelungen noch der Maskenpflicht.

Öffentliche Versammlungen

Bei Zusammenkünften von 10-100 Personen gilt eine Masken- und Sitzplatzpflicht unter Einhaltung eines Abstands von 2 Metern. Das Tragen einer Maske ist für das Personal zu jeder Zeit obligatorisch.

Diese Abstandsregelung gilt nicht für Wochenmärkte und Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel.

Jegliche Restauration und Getränkeauschank während einer Versammlung ist verboten.

Die Sitzplatzpflicht gilt nicht bei der Ausübung der Demonstrationsfreiheit, bei Beerdigungen, Messen, Wochenmärkten, Ausstellungen, Museen, Kunstzentren und Sportveranstaltungen, bei denen das Publikum zirkuliert.

Versammlungen von mehr als 100 Personen sind verboten. Nicht gezählt werden folgende Personen: Redner, kirchliche Vertreter, Sportler und Trainer sowie Theater- und Filmschauspieler, Musiker und Tänzer, die beruflich künstlerisch tätig sind und sich auf der Bühne befinden. Dieses Verbot gilt weder für die Demonstrationsfreiheit noch für Wochenmärkte im Freien.

Sportliche Aktivitäten

Sportlichen Aktivitäten mit mehr als 4 Sportlern sind verboten, mit Ausnahme von Meisterschaften in der höchsten Division der jeweiligen Sportkategorie auf A-Niveau und Nationalmannschaften der jeweiligen Sportverbände. Die schulischen Sportaktivitäten werden aufrechterhalten.

Maskenpflicht

Bei Versammlungen mit mehr als 4 Personen ist das Tragen einer Maske obligatorisch sowohl in einem geschlossenen Bereich als auch unter freiem Himmel.

Maskenpflicht besteht bei Aktivitäten, die für ein zirkulierendes Publikum offen sind und an einem geschlossenen Ort stattfinden, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Ausnahme des Fahrers, wenn ein Personenabstand von 2 Metern eingehalten wird oder ihn eine Trennvorrichtung von den Fahrgästen trennt.

Als Maske gilt eine Schutzmaske oder eine andere Vorkehrung, die die Nase und den Mund bedecken. Kunststoffvisiere gelten nicht als eine solche Vorkehrung.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Kinder unter 6 Jahren;
- Akteure im religiösen, kulturellen und sportlichen Bereich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Theater- und Filmschauspieler, Musiker und Tänzer, die professionell im künstlerischen Bereich arbeiten;
- Menschen, die an schulischen und außerschulischen Aktivitäten teilnehmen;
- Behinderte oder an einer Pathologie leidende Personen, die im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses sind, das diese Ausnahme rechtfertigt.

Ausgangssperre

Bis zum 30. November 2020 herrscht eine Ausgangssperre zwischen 23:00 und 6:00 Uhr. Ausnahmen gelten:

- für berufliche oder lehrende Tätigkeiten;
- für ärztliche Konsultationen oder die gesundheitlichen Hilfeleistungen;
- für den Kauf von Medikamenten oder Gesundheitsprodukten;
- bei zwingenden familiären Gründen, zur Unterstützung und Betreuung von gefährdeten oder prekären Personen oder zur Kinderbetreuung;
- bei einer gerichtlichen, polizeilichen oder administrativen Vorladung;
- bei Bewegungen zu oder von einem Bahnhof oder Flughafen im Rahmen einer Auslandsreise;
- beim Transitverkehr auf dem Autobahnnetz;
- kurzzeitig im Umkreis von einem Kilometer vom Wohnort für das Ausführen von Haustieren;
- in Fällen höherer Gewalt oder in Situationen der Notwendigkeit.

Unter keinen Umständen dürfen Bewegungen zur Teilnahme an Versammlungen stattfinden.

Sanktionen

Verstöße von natürlichen Personen werden mit einer Geldstrafe von 100 € bis 500 € geahndet. Zu dieser Geldstrafe kann eine Verwarnung von 145 € hinzukommen. Die Verwarnung wird durch ein Protokoll ersetzt, wenn die Person zum Zeitpunkt des Verstoßes minderjährig ist.

Die Verwarnung muss sofort an Ort und Stelle bezahlt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist diese innerhalb einer festgesetzten Frist zu bezahlen. Bei Nichtzahlung oder liegt kein Widerspruch gegen die ausgestellte Verwarnung innerhalb von 30 Tagen vor, wird eine Pauschalstrafe in Höhe des doppelten Betrags der ausgestellten Verwarnung fällig.



Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

Isolation oder Quarantäne

Besteht ein hohes Verbreitungsrisiko von COVID-19, kann der Gesundheitsdirektor oder sein Stellvertreter anordnen:

- die Isolation am tatsächlichen Wohnsitz oder an einem anderen Wohnort, mit einem Ausgehverbot für 10 Tage. Nach der 10-tägigen Frist ist kein neuer COVID-19-Test erforderlich;
- die Quarantäne am tatsächlichen Wohnort oder an einem anderen Wohnort für einen Zeitraum von 7 Tagen, wobei ab dem 6. Tag ein COVID-19-Screeningtest durchgeführt wird. Im Falle eines negativen Testergebnisses wird die Quarantäne automatisch aufgehoben. Im Falle einer Verweigerung des Tests, wird die Quarantäne für maximal 7 Tage verlängert.

Quarantäne- oder Isolationsanordnungen gelten als Arbeitsunfähigkeitsnachweis und müssen der CNS innerhalb der gleichen Fristen wie eine Krankmeldung zugestellt werden. In jedem Fall sind diese nach Erhalt per E-Mail an saisieCIT.cns@secu.lu zu senden. Wenn es nicht unmöglich ist, zu Hause zu bleiben, kann die betroffene Person mit ihrer Zustimmung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur untergebracht werden.

Zwangsisolation

Stellt eine infizierte Person eine Gefahr für die Gesundheit anderer dar und verweigert eine Unterbringung an einem geeigneten Ort, kann das Gericht die zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur für die Dauer der angeordneten Isolation anordnen.

Selbstisolation und -quarantäne

Jeder, der COVID-19 Symptome hat, positiv auf COVID-19 getestet wurde oder Symptome hat und noch auf sein Testergebnis wartet, sollte sich sofort selbst isolieren. Die Isolierung wird vom Arzt mittels eines Attests, das dem Arbeitgeber auszuhändigen ist, für mind. 10 Tage nach Auftreten der Symptome verordnet. Nach der 10-tägigen Frist ist kein neuer COVID-19-Test erforderlich.

Die Gesundheitsinspektion kontaktiert systematisch Hochrisikokontakte und schickt ihnen eine Quarantäneanordnung, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt, sowie die Anordnung eines COVID-19-Tests, der am 6. Tag nach dem potenziell infektiösen Kontakt durchzuführen ist. Falls erforderlich, kann der behandelnde Arzt auch per Telekonsultation einen COVID-19-Kontrolltest am 6. Tag verschreiben.

Um weiterhin die Ermittlung von Kontaktpersonen bewältigen zu können, sollten Sie nicht die Hotline anrufen, sondern darauf warten, dass die Kontaktverfolgungseinheit sich bei Ihnen meldet:

- wenn Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden: Sie müssen sich sofort in Isolation begeben, ohne auf den Anruf der Kontaktverfolgungseinheit zu warten. Die Kontaktverfolgungseinheit wurde über Ihr Testergebnis informiert. Während Sie auf Ihren Anruf warten, können Sie helfen, Personen ausfindig zu machen und zu identifizieren, die einen Risikokontakt mit Ihnen hatten. **Dazu füllen Sie einfach das Online-Formular <https://covidtracing.public.lu/covid> aus. Sie erhalten eine Isolationsanordnung, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt.**
- wenn Sie mit einer Person Kontakt hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurde: Sie müssen sich in Selbstquarantäne begeben. **Um die erforderlichen Quarantäneanordnung, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt, sowie eine Verschreibung für einen COVID-19 Test zu erhalten, müssen Sie das Online-Formular unter <https://covidtracing.public.lu/covid> ausfüllen und den Vor- und Nachnamen der positiv getesteten Person oder die Referenznummer angeben, wenn die positiv getestete Person Ihnen diese Referenznummer mitgeteilt hat.**

Als Hochrisikokontakt gelten Kontakte, die länger als 15 Minuten andauert haben, unter 2 Metern ohne korrektes Tragen der Maske und innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor den ersten Symptomen bzw. dem Testdatum erfolgten.

Sanktionen

Die Nichteinhaltung einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme wird mit einer Geldstrafe von 25-500 € geahndet.

Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko

Es wurden auch gesetzliche Bestimmungen festgehalten, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus und den Gesundheitszustand von Personen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben, zu überwachen. Infizierte Personen müssen dem Gesundheitsdirektor bestimmte Informationen, die strikt auf ihren Gesundheitszustand limitiert sind, und über ihre Kontaktpersonen während der letzten 48 Stunden übermitteln.

Persönliche Angaben

Die von der Gesundheitsdirektion erhobenen personenbezogenen Daten werden 3 Monate nach Erhalt, anonymisiert. Ärzte, medizinisches Fachpersonal sowie Beamte und Angestellte des Gesundheitsministeriums, haben Zugang zu diesen Daten im Rahmen dessen, was für den Kampf gegen COVID-19 unbedingt erforderlich ist. Sie unterliegen dem Berufsgeheimnis. In allen Fällen erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Sie können für Hintergrundforschung, wissenschaftliche oder statistische Zwecke verarbeitet werden.



Hotel- und Gastgewerbe HORECA

Regelmäßige oder gelegentliche Restauration und Getränkeauschank, drinnen oder draußen, müssen folgende Bedingungen einhalten:

- Mit Ausnahme bei Take-away-, Drive-in- und Lieferdiensten ist der Verzehr am Tisch während der Restauration und dem Getränkeauschank für den Kunden obligatorisch.
- Nur Sitzplätze sind erlaubt.
- Maximal 4 Personen pro Tisch sind erlaubt, es sei denn, die Personen leben im gleichen Haushalt.
- Nebeneinander aufgestellte Tische müssen durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine Barriere oder physische Trennung getrennt sein, um das Infektionsrisiko zu begrenzen.
- Der Gast muss eine Maske tragen, wenn er nicht am Tisch sitzt.
- Personal, das in direktem Kontakt mit dem Kunden ist, muss eine Maske tragen.
- Obligatorische Schließung bis spätestens 23:00 Uhr, ohne Ausnahme.
- Es dürfen maximal 100 Gäste empfangen werden.



Die Nichteinhaltung der Schutzmaßnahmen kann folgende Geldstrafen nach sich ziehen:

- 100 € - 500 € für den Gast.
- Bis zu 4.000 € für Händler, Geschäftsführer oder Verantwortliche. Im Falle einer Wiederholungstat kann dieser Betrag verdoppelt werden, die Gewerbe genehmigung für 3 Monate entzogen werden und das Unternehmen hat keinen Anspruch mehr auf Finanzhilfen.

Einkaufszentren & Supermärkte

Für jeden kommerziellen Betrieb mit einer Verkaufsfläche von 400 m² oder mehr gilt eine Obergrenze von einem Kunden pro 10 m².





Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Gefährdete Personen

Als gefährdet gelten Personen, die mindestens eine der folgenden Charakteristika aufweisen:

- schwangere Frauen;
- > 65 Jahre alt;
- Diabetes Typ-1- oder Typ-2;
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- chronische Erkrankung der Atemwege;
- Krebs;
- Krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche;
- krankhafte Fettleibigkeit.

Pflichten des Arbeitnehmers

Personen, die sich als gefährdet betrachten und deren Arbeitsplatz eine Anpassung/Einschränkungen erfordert, sollten:

- ihren Arbeitgeber informieren durch die Übermittlung einer nicht-diagnostischen Bescheinigung des behandelnden Arztes;
- den Arbeitsmediziner informieren durch die Übermittlung des vom behandelnden Arzt ausgefüllten „Attests über Risikogruppenzugehörigkeit“, das auf der Website der STM unter www.stm.lu verfügbar ist. Bei Arbeitnehmern ab 65 Jahren wird das Attest verwendet, wenn die Person eine oder mehrere andere Pathologien aufweist, die die Anfälligkeit erhöhen könnten.

Achtung: Das Attest über Risikogruppenzugehörigkeit entspricht nicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und gibt keinen An-

spruch auf Krankschreibung oder Krankengeld. Stellt der Arbeitgeber die Gültigkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Frage, hat er das Recht, den Arbeitnehmer einer medizinischen Gegenkontrolle zu unterziehen, um festzustellen, ob er tatsächlich arbeitsunfähig ist.

Pflichten des Arbeitgebers

Wenn der Arbeitgeber durch eine nicht-diagnostische Bescheinigung informiert wird, dass der Arbeitnehmer gefährdet ist, muss er den Arbeitsmediziner über die Arbeitsbedingungen hinsichtlich des COVID-19-Risikos mittels des Formulars „Beurteilung des Arbeitsumfeldes besonders anfälliger Mitarbeiter“ informieren. Dieses kann von der Website der STM www.stm.lu heruntergeladen werden und muss vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben werden.

Rolle des Arbeitsmediziners

Auf Grundlage der erhaltenen Informationen gibt der Arbeitsmediziner eine Stellungnahme über die Rückkehr des Arbeitnehmers an den als geeignet, nicht geeignet oder nicht möglich anzupassenden Arbeitsplatz ab. Bei Bedarf kann der Arzt den Arbeitnehmer in eine Sprechstunde bitten.

Die Stellungnahme wird an Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitergeleitet. Der Arbeitsmediziner kann den Arbeitgeber bei der Arbeitsplatzanpassung unterstützen und auch Telearbeit für bestimmte Tätigkeiten besprechen. Der Arbeitsmediziner beurteilt, ob der Arbeitnehmer unter Beachtung der Abstandsregeln (Abstand, Maske usw.) an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.



Zurückbehaltungsrecht

Gemäß Artikel L. 312-4 Absatz 4 des Arbeitsgesetzes („Droit de retrait des salariés“) darf sich ein Arbeitnehmer im Falle einer ernstlichen, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr von seinem Arbeitsplatz oder einem gefährlichen Bereich entfernen ohne sanktioniert zu werden. Eine Kündigung eines Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist missbräuchlich.

Im Falle der Nichteinhaltung der Empfehlungen können sich die Mitarbeiter an den Sicherheitsbeauftragten, zuständig für den Arbeitnehmerschutz, der Firma wenden oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, an den für ihr Unternehmen zuständigen Arbeitsmediziner und im Falle von andauernden Problemen an die Abteilung für Arbeitsmedizin der Gesundheitsdirektion unter der Nummer: +352 247-85587.



Urlaub aus familiären Gründen

Im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen kann die Dauer des Urlaubs aus familiären Gründen in folgenden Fällen verlängert werden:

- wenn ein Kind auf Beschluss der Gesundheitsdirektion unter Quarantäne gestellt wurde,
- wenn ein Kinder sich auf Beschluss oder Empfehlung der zuständigen Behörden aufgrund einer Epidemie und aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit, in Isolation, Evakuierung oder häuslicher Betreuung befindet.

Diese Ausnahmeregelungen gelten auch für Kinder, die im Ausland zur Schule gehen oder in einer Struktur im Ausland leben, deren Eltern aber in Luxemburg sozialversichert sind. In diesem Fall fällt der Beschluss zur Quarantäne oder Isolation des Kindes in den Bereich der zuständigen Behörde des betreffenden Landes. Diese muss dann ein Zertifikat oder eine Bescheinigung über die Entscheidung ausstellen.

Eltern von Kindern, die eine Empfehlung der Gesundheitsdirektion oder einer zuständigen Behörde bezüglich Isolation, Evakuierung oder häuslicher Betreuung im Zusammenhang mit COVID-19 erhalten, haben nur auf die Stunden, die das Kind nicht zur Schule geht, Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen.

Der Antrag wird mittels eines speziellen [Formulars](#) und der Anordnung bzw. Empfehlung der Gesundheitsdirektion bzw. der zuständigen ausländischen Behörde bei der CNS gestellt.

Eine Verlängerung des Urlaubs im Falle einer Schließung von Schulen, Kinderkrippen und Maisons-Relais wird von der luxemburgischen Regierung festgelegt.

In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf den regulären Urlaub aus familiären Gründen, dessen Dauer vom Kindesalter abhängt:

Der Sonderurlaub aus familiären Gründen aufgrund des Coronavirus endet am 15. Juli 2020. Danach haben Eltern nur noch Anspruch auf den regulären Urlaub aus familiären Gründen, dessen Dauer vom Alter des Kindes abhängt:

- 12 Tage pro Kind im Alter von 0-3 Jahre (inkl.);
- 18 Tage pro Kind im Alter von 4-12 Jahren (inkl.);
- 5 Tage bei stationärer Behandlung eines Kindes zwischen 13-18 Jahre (inkl.) - (Für Kinder, die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, entfällt die Auflage des Klinikaufenthalts).

Für Kinder, die die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, (anerkannte Behinderung > 50%), verdoppeln sich diese Zeiten pro Altersgruppe.

Der Sonderurlaub wird nur bei Nachweis eines ärztlichen Attests gewährt und kann aufgeteilt, aber nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Wenn ein Elternteil arbeitet und der andere zu Hause ist, hat nur der berufstätige Elternteil Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen. Die Nichtkumulierung zwischen Kurzarbeit und Urlaub aus familiären Gründen bleibt bestehen.

Urlaub zur Unterstützung der Familie

Mit dem Gesetz vom 20. Juni 2020 und im Rahmen der Pandemie COVID-19 wurde ein Urlaub zur Unterstützung der Familie eingeführt, der vom 25. Juni 2020 bis zum 25. November 2020 gilt.

Arbeitnehmer (CDD oder CDI), Freiberufler und öffentliche Bedienstete, die, aufgrund der Schließung einer zugelassenen Einrichtung infolge der Pandemie COVID-19, eine Person mit schwerer Behinderung oder eine ältere pflegebedürftige Person zu Hause betreuen müssen, können Urlaub zur Unterstützung der Familie beantragen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie endet, sobald die zugelassene Einrichtung ihre Aktivität wieder aufnimmt und ein Platz in der Einrichtung für die betroffene Person frei ist. Der Urlaub kann gesplittet werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall kein neues Formular einreichen und ist auch bei einer Verlängerung des Urlaubs zur Unterstützung der Familie ausreichend. Der Urlaub kann zwischen den Mitgliedern eines Haushalts aufgeteilt werden, aber nicht gleichzeitig genommen werden. In diesem Fall muss jede Person ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular einreichen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie ist mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall gleichgesetzt. Jedoch gelten nicht die Bestimmungen über die volle Lohnfortzahlung und andere Leistungen.





Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kündigungsschutz nach 26 Wochen Krankheit

Für einen Arbeitnehmer, der während des Krisenzustands (18. März 2020 - 24. Juni 2020) aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig war, wird die 26-wöchige Kündigungsschutzfrist wieder aufgenommen, wenn der Arbeitnehmer am 25. Juni 2020 weiterhin arbeitsunfähig ist. Ab dem ersten Tag der 27. Woche des Kündigungsschutzes ist der Arbeitgeber nur bei schwerwiegenden Gründen berechtigt, dem Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsvertrages mitzuteilen oder ihn zu einem Vorgespräch einzuladen.

Vorruhestand

Vom 18. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020: Im Falle der Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit, in einem systemrelevanten Bereich, wird das gezahlte Gehalt in Bezug auf die Berechnung des jährlichen Nebeneinkommens (12.851,94 € brutto) des Arbeitnehmers im Vorruhestand nicht angerechnet.



Telearbeit von Grenzgängern

Besteuerung

Ein Grenzgänger, der eine bestimmte in bilateralen Steuerabkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern festgelegte Toleranzschwelle überschreitet, wird in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig.

Belgische Grenzgänger

Telearbeitstage aufgrund von COVID-19 Maßnahmen werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt.

Französische Grenzgänger

Telearbeitstage aufgrund höherer Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers (wie die COVID-19 Pandemie) werden vom 14. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (29 Tage) nicht berücksichtigt.

Deutsche Grenzgänger

Telearbeitstage, die ausschließlich aufgrund von COVID-19 Maßnahmen geleistet werden, werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt. Dieses Abkommen wird nach dem 31. Dezember 2020 bis zu seiner Aufkündigung stillschweigend jeden Monat verlängert.

Sozialversicherung

Gemäß einem Abkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern gilt die Arbeitszeitschwelle von 25% zur Bestimmung der Sozialversicherungszugehörigkeit nicht für Grenzgänger, die Telearbeit leisten. Dieses Abkommen ist bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Telearbeit Neuer Rechtsrahmen nach Stellungnahme des WSR



Mehr Informationen finden Sie
in unserer Broschüre unter
lrgb.lu/actualites/publications



Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 78-Wochengrenze bei Krankheit

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden in den Monaten April bis Juni 2020 alle Krankentage von privatrechtlich Beschäftigten (einschließlich Gemeindebediensteten) aufgrund von Krankheit, Unfall oder bei der progressiven Arbeitsaufnahme direkt von der CNS übernommen.

Leider kann es zu Lohnunterschieden aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethode durch die CNS und durch den Arbeitgeber bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gekommen sein.

Der Arbeitgeber ist rechtlich verpflichtet, diese Lohnunterschiede zu korrigieren. Zu diesem Zweck erhalten die betroffenen Mitarbeiter und Arbeitgeber ab Mitte November 2020 von der CNS eine Bescheinigung über die Zahlungen.

Auf Basis dieser Bescheinigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, eventuelle Differenzen zum Nachteil des Arbeitnehmers zu begleichen. Eine Mehrzahlung muss nicht vom Arbeitnehmer zurückgezahlt werden.

Die Berechnung der 78-Wochengrenze bei Krankheit gilt wieder. Allerdings werden Krankheitstage zwischen dem 18. März und dem 24. Juni 2020 nicht angerechnet. Sobald die 78 Krankheitswochen innerhalb des Referenzzeitraums von 104 Wochen erreicht sind, wird der Arbeitsvertrag automatisch beendet, der Versicherte wird aus der Sozialversicherung ausgeschlossen und verliert seinen Anspruch auf Krankengeld.

Telekonsultationen

Telekonsultationen werden weiterhin erstattet mit einem Arzttarif von 47,30 €, einem Zahnarzttarif von 33,90 € und einem Hebammentarif von 26,51 €. Die CNS erstattet alle 3 Telekonsultationen zu 100%. Der Versicherte benötigt keine ärztliche Verschreibung, um eine Erstattung zu erhalten. Jedem Patienten, ob akut oder chronisch krank, kann eine Telekonsultation angeboten werden. Die Entscheidung für eine Telekonsultation liegt jedoch im Ermessen des Arztes.

Rückerstattung - COVID-19-Tests

COVID-19-Tests werden weiterhin zu 100% auf Rezept erstattet (Gebühr: 53,59 €). Im Falle einer Blutprobe, die zu Hause entnommen wird, werden jedoch die Fahrtkosten vollständig dem Versicherten in Rechnung gestellt.

Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen



Aufgrund der Gesundheitskrise hat die Regierung für das Steuerjahr 2020 den Pauschalabzug für Haushaltskosten von 5.400 € auf 6.750 € erhöht, unter den folgenden Bedingungen:

- Der Steuerpflichtige muss in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Haushaltshilfe (mit Meldung bei der CCSS), die in seinem Privathaushalt Hausarbeit verrichtete, eingestellt haben.
- Der gewährte Steuerabzug kann die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (z.B. wenn die Kosten nur 5.400 € betragen, kann der Steuerzahler auch nur einen Steuerabzug von 5.400 € geltend machen).



Sozialmaßnahmen

Teuerungszulage

Im Jahr 2020 wird die Teuerungszulage verdoppelt:

- 1.320 € auf 2.640 € für eine alleinstehende Person;
- 1.650 € auf 3.300 € für einen 2-Personenhaushalt;
- 1.980 € auf 3.960 € für einen 3-Personenhaushalt;
- 2.310 € auf 4.620 € für einen 4-Personenhaushalt;
- 2.640 € auf 5.280 € für einen 5-Personenhaushalt und mehr.

Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

Vom 20. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind Mieterhöhungen für Wohnraum verboten. Natürlich ist es dem Vermieter nach wie vor möglich, sich für eine Mietminderung zu entscheiden oder sogar eine Mietstaffelung mit dem Mieter zu vereinbaren, wenn dieser finanzielle Probleme hat.



Arbeitsagentur (ADEM)

Das individualisierte Betreuungsabkommen mit der ADEM kann bis zum 24. Dezember 2020 unterzeichnet werden, wenn dieses aufgrund der Gesundheitskrise nicht angeboten werden konnte.

Die 6-monatige Freistellung im Falle eines Projekts zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens wird um die Dauer des Krisenzustands (99 Tage) verlängert.

Die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld, ob erstmalig oder verlängert, sowie der 24-monatige Referenzzeitraum werden um die Dauer des Krisenzustands (99 Tage) verlängert.



Ihr LCGB-Team setzt sich täglich in den Unternehmen dafür ein, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern! Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben!



Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU